



Fundstelle: CR 2005, 72 (LS.) = K&R 2004, 496 = ZIP 2004, 2451

1. Eine Domain hat als Internet-Adresse eine gut merkbare Adressierungsfunktion zu einer Website und daher unter Umständen einen hohen Werbe- und Marktwert. Sie ist veräußerlich, kann gehandelt, vermietet oder abgetreten werden und stellt damit auch ein pfändbares Vermögensrecht dar.

2. Eine Internet Domain ist grundsätzlich pfändbar. Die Unpfändbarkeitsvorschriften des Zwangsvollstreckungsrechts können einer rechtsgeschäftlichen Verpfändung einer Domain jedenfalls nicht entgegenstehen.

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Sachverhalt

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schuldnerin aus einem Pfandrecht die Auskehrung des Veräußerungserlöses für die Internetdomain der Schuldnerin. Die Schuldnerin hatte der Klägerin ihre Internetdomain „*sport.de*“ zur Sicherung eines Kredits verpfändet. Der Beklagte ist u. a. der Ansicht, die Internetdomain sei nicht verpfändbar gewesen. Das Gericht schloss sich dieser Ansicht nicht an.

Aus den Gründen

... 1. Die Internetdomain der Schuldnerin war verpfändbar gemäß §§ 1204, 1273 Abs 1, 1274 Abs 2 BGB. Pfandgegenstand kann jedes übertragbare Vermögensrecht sein (vgl. *Palandt/Bassenge*, BGB, 63. Aufl. 2004, § 1273 Rnr. 1).

Domainnamen dienen als eine Art technische Adresse im Internet. Sie sind jeweils einer numerischen IP-Adresse zugeordnet, mittels derer sich ein individualisierbarer virtueller Ort für jeden an das Internet angeschlossenen Rechner festlegen lässt, und übersetzen diese numerische Adresse in eine auf einer Buchstabenfolge beruhende und daher besser merkbare Kennung. Die wesentliche Funktion von Domainnamen besteht darin, den Rechner anzugeben, der die Anlaufstelle für Datenpakete im Netz bildet (*Kleespies*, Die Behandlung von Domains in der Einzelzwangsvollstreckung unter Berücksichtigung der DENIC, GRUR 2002, 764).

Eine Internetdomain hat als solche gut merkbare Zugangsadresse zu einer Homepage unter Umständen einen hohen Werbe- und Marktwert. Sie ist veräußerlich, kann gehandelt, vermietet und abgetreten werden und stellt damit auch ein pfändbares Vermögensrecht dar (vgl. *Kleespies*, GRUR 2002, 764 und *Welzel*, MMR 2001, 131; ebenso LG Düsseldorf, CR 2001, 468 und LG Essen, GRUR 2000, 453).

Dieser Auffassung schließt sich der Senat an. Sie wird im vorliegenden Rechtsstreit, in dem die streitgegenständliche Domain für ca. 383.000,- Euro verkauft wurde, eindrucksvoll bestätigt. Es ist kein Grund ersichtlich, derartige erhebliche Vermögenswerte vom Geschäftsverkehr auszuschließen. Die Unpfändbarkeitsvorschriften der ZPO können einer rechtsgeschäftlichen Verpfändung von vorneherein nicht entgegenstehen (vgl. *Palandt/Bassenge*, BGB, 63. Aufl. 2004, § 1204 Rnr. 8).

Anmerkung*

I. Das Problem

Der Inhaber der Domain „*sport.de*“ hatte die Domain als Sicherheit an seine Bank verpfändet. Im Insolvenzverfahren stritten der Insolvenzverwalter und die Bank über die Wirksamkeit der Verpfändung. Dabei stellte sich u.a. die Frage, ob Internet Domains überhaupt (zur Sicherstellung) verpfändet werden können?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Nach Auffassung des OLG München handelt es sich bei einer Domain um ein Wirtschaftsgut, das ohne weiteres verpfändet werden kann. Dies überrascht nicht, wenn man weiß dass die Domain „*sport.de*“ einen Marktwert von ca. EUR 383.000,-- hatte. Der Insolvenzverwalter scheiterte mit seinem Versuch, die Domain als Teil der Insolvenzmasse zu nutzen, aufgrund der wirksamen Verpfändung an die Bank.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Das vorliegende Urteil behandelt in seinem domainrechtlichen Teil – soweit ersichtlich – erstmals in der oberlandesgerichtlichen Rsp die Pfändbarkeit einer Internetdomain. Der hier nicht wiedergegebene Teil beschäftigt sich mit dem Verzicht auf die fristlose Kündigung des Darlehensvertrags als entgeltliche Gegenleistung für eine Pfandrechtsbestellung im Rahmen der Insolvenzanfechtung, und ist für die nachfolgenden Betrachtungen nicht weiter von Belang.

Die nunmehrige Entscheidung des OLG München macht mE die bislang gegenteilige Rechtsprechung der Münchener Landgerichte (vgl. LG München I 12.2.2001, 20 T 19368/00, MMR 2001, 319 m abl Anm *Welzel*) obsolet. Darüber hinaus steht das nunmehrige Urteil im Einklang mit dem jüngst veröffentlichten Beschluss des LG Mönchengladbach (22.9.2004, 5 T 445/04, MDR 2005, 118), dem zufolge eine Domain jedenfalls dann gepfändet werden kann, wenn der Domaininhaber nicht Namensträger ist. Allenfalls könnten bei der Pfändung einer Domain Unterlassungsansprüche Dritter wegen Namensrechten gem. § 12 BGB erwachsen. Diese würden sich jedoch nicht gegen den alten Inhaber, sondern nach Verwertung gegen den neuen Inhaber der Domain richten. Der Verpflichtete kann daher aus einer solchen Argumentation keine Rechte herleiten.

Damit schließt sich das OLG München der Kritik der Lehre (vgl. die Darstellung von *Beier*, Recht der Domainnamen [2004], Rz 123 ff mwN) an der Judikatur der Münchener Landgerichte an. Das nun vorliegende Urteil ist daher zu begrüßen, da es nicht nur eine (Ver-)Pfändung von Domains als zulässig ansieht, sondern auch zur Rechtsvereinheitlichung wesentlich beiträgt.

Die Entscheidung des OLG München hat die Praxisrelevanz der Pfändung und Verpfändung von Domains erkannt. Pauschal hatte das LG München zuvor auf Kennzeichenrechte- und Namensrechte von Domains abgestellt und daraus eine Pfändbarkeit von Domains unter Hinweis auf das Vergabe- und Registrierungsverfahren der DENIC verneint. Hierbei hatte das Gericht nicht berücksichtigt, dass heute gerade Gattungsbegriffe bei Domainnamen sehr beliebt sind und für diese ein Sekundärmarkt zum Kauf Ankauf von Domains existiert (hier: exemplarisch an „*sport.de*“ verdeutlicht). Aber auch Domains mit Namens- oder Kennzeichenrechten werden auf Internet-Domainbörsen rege gehandelt. Die Praxis hat hier die Lösung vorgegeben. Wenn Domains verkauft werden können, dann muss es sich bei Domains um vermögenswerte Rechte gemäß § 857 dZPO und pfändbare Sachen gemäß § 448 ABGB handeln. Auch die Registrierungs- und Vergabebedingungen der DENIC e.G. bzw. NIC.AT sprechen nicht gegen eine Pfändung, gerade

* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), *Anwalt.Thiele@eurolawyer.at*, Rechtsanwalt in Salzburg; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

weil die jeweilige Vergabestelle bei der Registrierung nicht prüft, wer deren Vertragspartner ist oder ob Rechte Dritter entgegenstehen. Ebenso greift das Argument des LG München nicht, Domains seien deshalb nicht pfändbar, da anders als bei Marken (§ 28 Abs 1 MSchG) und Patenten (§ 34 PatentG) die Pfändbarkeit nicht gesetzlich ausdrücklich geregelt sei. Lässt der Gesetzgeber die Pfändung von absoluten Rechten wie Marken und Patenten zu, so muss dies erst recht für immaterielle Rechte wie Domains, die nur Einzelne von der Verwendung dieses Namens als Domainadresse unter dieser Top-Level-Domain ausschließen.

Auch das Veräußerungsverbot nach § 23 HGB, wonach der Firmenname eines Unternehmens nicht ohne das dazugehörige Unternehmen veräußert werden darf (vgl. *Schuhmacher* in *Straube*, HGB I³ § 23 Rz 2), steht einer Pfändung nicht entgegen. Denn die Domain selbst ist nicht die Firma des Unternehmens, sondern enthält nur Teile von ihr. Somit steht § 23 HGB auch der Pfändung einer Firmendomain nicht im Wege.

Dagegen könnte – mit einiger Kreativität – noch im Einzelfall argumentiert werden, einer Domainpfändung stünde der Pfändungsschutz gemäß § 250 Abs 1 Z 2 EO entgegen, wenn die Domain zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlich wäre. Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn der Schuldner mehrere Domains hat oder auf eine andere Domain ausweichen kann. Diese Argumentation geht jedoch schon aus dem Grund fehl, dass nach wohl hM (*Jakusch*, Exekution auf Domains, RdW 2001/600, 580; *Oberkofler*, (Ver-)Pfändung von Internet Domains, MR 2001, 185; *Thiele*, Internet-Domains und Kennzeichenrecht in Gruber/Mader, Privatrechtsfragen des e-commerce [2003], 75, 200 ff) die Pfändung einer Domain nach den §§ 331 ff EO erfolgt, die den bei der Fahrnisexekution verwurzelten Pfändungsschutz (§§ 250 bis 252 EO) nicht vorsehen.

Abschließend erscheint bemerkenswert, dass eine Internet Domain aufgrund ihrer Werthaltigkeit durchaus zur Sicherstellung eines Bankkredites dienen kann, da eine vertragliche Verpfändung ungeachtet allfälliger exekutionsrechtlicher Bedenken jedenfalls zulässig ist. In Zukunft ist also wohl damit zu rechnen, dass deutsche und österreichische Banken nicht nur über (vormals verpfändete) Immobilien verfügen werden, sondern auch über gut gefüllte Domain-Portfolios.

IV. Zusammenfassung

Internet Domains können grundsätzlich gerichtlich gepfändet und vertraglich verpfändet werden. Als Wirtschaftsgut stellt eine werthaltige Domain (hier: sport.de mit einem Marktwert von ca. EUR 380.000,--) auch ein taugliches Pfandobjekt zur Sicherstellung eines Bankkredites dar.